

Verfassungsrecht I

§ 2. Begriff und Bedeutung der Verfassung

Unter **Verfassung** versteht man - in Kontinentaleuropa - die in einem oder mehreren „besonderen“ Gesetzen zusammengefassten, für die jeweilige Rechtsordnung eines Staates oder auch einer supranationalen Organisation (Europäische Union) grundlegenden Rechtsvorschriften; sie betreffen in der Regel Aufgaben und Ziele des Staates, Organisation und Ausübung der Staatsgewalt und Grundrechte.

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und trifft in **Art. 20 GG** die grundlegenden Bestimmungen über die staatliche Organisation und Staatsform und ist daher Verfassung im materiellen Sinn; ebenso ist es aber auch Verfassung im formellen Sinn, denn seine Inhalte sind in einer Verfassungsurkunde niedergelegt und können nur in einem besonderen Verfahren geändert werden.

Zentrales Charakteristikum der Verfassung ist ihr Vorrang vor dem „einfachen“ Recht, d.h. sie ist auch Ausdruck des Prinzips der Normenhierarchie, der zufolge die jeweils rangniedrigere Norm mit der ranghöheren Norm in Einklang stehen muss. Den Normen des Grundgesetzes kommt gegenüber allen anderen Rechtsnormen des Bundes und der Länder Vorrang zu; diese Stellung ergibt sich ausdrücklich aus **Art. 20 Abs. 3 GG**, in welchem die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung festgelegt ist; dies gilt entsprechend für die anderen Teilgewalten und ihre Bindung an „Gesetz und Recht“. Der genannte Vorrang besteht gegenüber jeder Norm des (staatlichen) Rechts, insbesondere auch etwa des Privatrechts. Staatliche Akte, die im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, sind rechtsfehlerhaft und damit in der Regel nichtig. Ein weiteres Merkmal ist zudem die besondere Bestandskraft des Verfassungsrechts: die verfassungsrechtlichen Inhalte und deren Regelungen können nur in einem besonderen Verfahren geändert werden, zudem sind insbesondere qualifizierte Mehrheiten erforderlich und der Text des Grundgesetzes muss ausdrücklich geändert werden, vgl. **Art. 79 Abs. 1 Satz 1 GG**. Zudem erklärt die sogenannte „Ewigkeitsklausel“ **Art. 79 Absatz 3 GG** bestimmte Grundprinzipien für unabänderlich, diese in Art. 79 III GG enthaltenen Prinzipien bilden damit den unabänderlichen Kern der Ordnung des Grundgesetzes.

Die Verfassung ist ein ordnungsstiftender und programmatischer Gründungs- und Gestaltungsakt.

In der Regel wird sie von einem hierzu besonders befugten Gremium erarbeitet, der die verfassungsgebende Gewalt, den sog. *pouvoir constituant*, (in der Demokratie des Grundgesetzes das Volk, vgl. Art- 146 GG) repräsentiert; häufig bedarf eine Verfassung zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Bevölkerung (*Referendum*). Das Staatsvolk ist demnach als Souverän Inhaber der verfassungsgebenden Gewalt. Verfassungstexte sind in der Regel nur unter erschwerten Bedingungen wegen der erhöhten Bestandskraft änderbar; zudem unterliegt der *pouvoir constitué*, die verfasste Staatsgewalt, den entsprechenden Vorgaben durch den *pouvoir constituant* (vgl. z.B. **Art. 79 III GG**). Änderungen im Rahmen der bestehenden Ordnung sind damit Sache der verfassten Staatsgewalt in den genannten Grenzen.

Den Ländern wird in der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes ebenfalls Staatsqualität zugesprochen, auch in den Ländern regeln Verfassungen die staatliche Ordnung. Die Verfassungsautonomie der Länder ist allerdings durch das Homogenitätsprinzip des Art. 28 I GG begrenzt. Die Verfassungsordnung der Länder muss danach den wesentlichen Grundsätzen des Grundgesetzes entsprechen.